

**S A T Z U N G****über die Errichtung und Unterhaltung von  
Obdachlosenunterkünften sowie die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
in der Stadt Delbrück****vom 18.12.1992,****geändert am 05.07.1993, 15.12.1994, 17.12.1999, 20.09.2001, 24.05.2013, 04.07.2014,  
31.03.2017 und 14.12.2018****Rechtsgrundlagen:**

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Delbrück hat in der Sitzung am 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Delbrück errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Delbrück und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2****Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Obdachlosen eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt.

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von vier Tagen sowohl innerhalb eines Obdaches von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Obdach in ein anderes umgesetzt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Delbrück Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung wird widerrufen, wenn dem Benutzer anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Der Benutzer hat dann die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zur Zeit geltenden Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Delbrück erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer Unterkunft. Benutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Unterkunft, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdaches beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus und zwar spätestens am 5. Werktag nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tage der Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

Die Benutzungsgebühr beträgt 130,00 € pro Person und Monat. Bei angemieteten Wohnungen, die ausschließlich für die Unterbringung von Familien genutzt werden, wird abweichend hiervon die tatsächliche Miete als Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.